

kann bei Beeinträchtigung der Erfüllung der Pflichten widerrufen werden. Über Einsprüche gegen die Entscheidungen des Direktors der Sektion entscheidet der Rektor endgültig.

(4) Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn der Antrag den Umfang und die Bedingungen der zusätzlichen Tätigkeit sowie den Einfluß auf die Hochschul-lehrtätigkeit eindeutig erkennen läßt. Für die Dauer eines Studienurlaubs gemäß § 16 darf keine Genehmigung für eine zusätzliche Tätigkeit erteilt werden.

(5) Wird für eine zusätzliche Tätigkeit die Arbeitszeit von Hochschulangehörigen in Anspruch genommen, so sind die entsprechenden Lohnkosten an die Hochschule abzuführen. Die Kosten der aus dem Bestand der Hochschule für die zusätzliche Tätigkeit verbrauchten Materialien sind der Hochschule voll zurückzuerstatten. Werden zur Durchführung der wissenschaftlichen Arbeiten Einrichtungen und Geräte der Hochschule in Anspruch genommen, so wird für die Nutzung — sofern nichts anderes festgelegt wird — ein Pauschalbetrag von 10 % des Honorars nach Abzug der oben genannten Lohn- und Materialkosten festgelegt, der an die Hochschule zu entrichten ist.

(6) Der Hochschullehrer hat die Kosten gemäß Abs. 5 der Hochschule selbst abzurechnen.

(7) Für zusätzliche Tätigkeit in der medizinischen Versorgung der Bevölkerung gelten die Bestimmungen des Ministeriums für Gesundheitswesen unter den Bedingungen des Abs. 3.

(8) Für die Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus einer Tätigkeit eines Hochschullehrers gemäß Absätzen 1, 2 und 7 ergeben, ist die Hochschule nicht verantwortlich.

§16

Die Weiterbildung

(1) Die Hochschullehrer haben die Pflicht, sich durch eigene wissenschaftliche Forschungs- und Lehrarbeit und unmittelbare Mitarbeit bei der Lösung von Aufgaben der Praxis sowie durch Teilnahme an Lehrgängen im System der Weiterbildung ständig weiterzubilden. Ordentliche Professoren können im Interesse ihrer Weiterbildung innerhalb eines Zeitraumes von 3 bis 7 Jahren bis zu einem Jahr Studienurlaub erhalten.

(2) Der Studienurlaub wird auf begründeten Antrag des ordentlichen Professors durch den Rektor gewährt. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Direktors der Sektion beizufügen, aus der die Maßnahmen für die Sicherung der Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung ersichtlich sind.

(3) Die Gestaltung der Weiterbildung regelt der Minister.

§17

Die Freistellung

(1) Ordentliche Professoren und Hochschuldozenten können im Interesse der Durchführung wichtiger Aufgaben in der Praxis, für die Erfüllung vordringlicher Forschungsaufgaben, für die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen außerhalb der Hochschule oder für die Wahrnehmung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen bis zu 4 Jahren von der Tätigkeit an der Hochschule freigestellt werden. Über die Freistellung

entscheidet der Rektor der Hochschule unter Berücksichtigung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung.

(2) Bei einer Freistellung über 6 Monate hinaus ruht das Arbeitsrechtsverhältnis zwischen dem Hochschullehrer und der Hochschule.

§ 18

Die Beauftragung der Hochschullehrer mit Lehrtätigkeit außerhalb der Aufgaben, Rechte und Pflichten gemäß § 1

(1) Zur Ausübung von Lehrtätigkeit (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Konsultationen, Praktika und Leistungskontrollen) bedürfen eines Lehrauftrages:

- a) Hochschullehrer für Lehrveranstaltungen außerhalb des Wissenschaftsgebietes, für das sie berufen wurden oder
- b) Hochschullehrer für Lehrveranstaltungen innerhalb des Wissensgebietes, für das sie berufen wurden, wenn die Lehrveranstaltungen nicht zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten gemäß § 1 gehören.

(2) Lehraufträge werden erteilt:

- a) bei einer Lehrtätigkeit gemäß Abs. 1 Buchst. a, durch die für das Fachgebiet zuständige Sektion. Der Rektor entscheidet in Zweifelsfällen, welche Sektion zuständig ist
- b) bei einer Lehrtätigkeit gemäß Abs. 1 Buchst. b, durch die Sektion, an der die Lehrtätigkeit ausgeübt werden soll.

(3) Lehrtätigkeit auf Grund von Lehraufträgen wird honoriert. Die Honorarsätze legt der Minister fest.

V.

Emeritierung und die Versetzung in den Ruhestand

§ 19

Die Emeritierung und die Versetzung in den Ruhestand

(1) Die Emeritierung von ordentlichen Professoren und Professoren mit künstlerischer Lehrtätigkeit und die Versetzung von Hochschuldozenten und Dozenten mit künstlerischer Lehrtätigkeit in den Ruhestand ist die Anerkennung ihrer Verdienste um die Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung.

(2) Die Emeritierung und die Versetzung in den Ruhestand wird durch besondere Bestimmungen geregelt.

VI.

Die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses von Hochschullehrern durch Abberufung

§20

Die Abberufung

(1) Das Arbeitsrechtsverhältnis von Hochschullehrern mit der Hochschule kann durch schriftliche Abberufung beendet werden. Sie wird vom Minister vorgenommen.

(2) Im Einvernehmen mit dem Hochschullehrer kann bei der Abberufung von der hierfür vorgesehenen Frist abgewichen werden.